

Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig

Am Donnerstag, 27.04.2023, findet um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal (Turmzimmer) der Keberbachhalle in Lonnig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 4) Beschaffung einer KommunikationsApp für die Ortsgemeinde Lonnig
- 5) Bauangelegenheiten / Bauanträge

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über [Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Lonnig, 19. April 2023
Ortsgemeinde Lonnig

STEFAN DÖRR
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Lonnig am 27.04.2023 im Sitzungssaal (Turmzimmer) der Keberbachhalle in Lonnig findet unter Tagesordnungspunkt 2) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 2 Einwohnerfragestunde (Lonnig/296/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Lonnig

TOP-Nr.: 3 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Lonnig/292/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Lonnig soll zwei Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonnig	27.04.2023	Lonnig/29 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Stefan Dörr									§ 36 Abs. 3 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Personen in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Lonnig	27.04.2023	Lonnig/29 2/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Stefan Dörr									§ 36 Abs. 3 GemO		

Ortsgemeinderat Lonrig

TOP-Nr.: 4 Beschaffung einer KommunikationsApp für die Ortsgemeinde Lonrig
(Lonrig/297/2023)

öffentlicher Teil

Vorlagenersteller: Herr Ortsbürgermeister Stefan Dörr

Sachverhalt:

Wie schon mehrfach im Ortsgemeinderat Lonrig angesprochen, stellt sich die zielgerichtete Information der Lonriger Bevölkerung durch die Ortsgemeinde als Herausforderung dar. Unterschiedliche Altersgruppen nutzen unterschiedliche Informationsmedien. Die bisher genutzten Medien: Zeitung, Internet (Facebook und Homepage), Monitor am Bürgerbüro, Flugblätter und Plakate erreichen jeweils nur einen Teil der Bevölkerung, so dass es immer wieder zu Informationsdefiziten kommt.

Im Rahmen einer ersten Diskussion im Ortsgemeinderat Lonrig wurde eine ortsspezifische Kommunikations-App als Möglichkeit der Informationsverbesserung angesprochen. Der Ortsbürgermeister hat deshalb verschiedene Provider bezüglich ihrer Fähigkeiten geprüft. Dabei haben sich zwei Anbieter herausgestellt, die eine gute Performance zeigen und zusätzlich über die Fähigkeit Push-Up-Nachrichten und Bevölkerungsbefragung (Voting) verfügen. Beide Apps sind datenschutzkonform und entsprechen der europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz.

Die bekannte Kommunikations-App des Fraunhofer Institutes „Dorf-App“ hat sich als nicht ausreichend performant dargestellt und verfügt nicht über die definierten Mindestanforderungen.

1. Anbieter Apicoco (Mainzer Firma), „Orts-App“ verfügt über die o.g. Fähigkeiten. Zusätzlich ist die App für den Ort Lonrig spezifisch mit Wappen im App-Store hinterlegt. Die Kommunikation findet ausschließlich über das Mobilfunkgerät statt. Kosten 100,00 EUR pro Monat und 1.000,00 EUR Aufnahmegebühr.
2. Anbieter Munipolis (Berliner Firma, Tschechischen Ursprungs) „digitale Dörfer“. Ist eine Standardkommunikations-App, die auf den Ort spezifiziert wird. Zusätzliche Funktionen: Nachrichtenübertragung auch über E-Mail, SMS, Festnetz, sofern die Verbindungsdaten hinterlegt sind. Kosten: 80,00 EUR pro Monat, plus erforderlich Verbindungsentgelte SMS und Festnetz. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Beschaffung der _____ App der Firma _____ und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Beschaffung. Das Gremium beschließt zusätzlich die Freigabe der erforderlichen Haushaltsmittel.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Lonnig	27.04.2023	Lonnig/29 7/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			